

AGB Röser AG GS Stand 01.08.2025

Geschäftsbedingungen der Rudolf Röser Verlag und Informationsdienste AG für die Verwendung gegenüber Geschäftskunden (Auftraggeber)

Hinweis: Es gilt grundsätzlich diejenige Fassung der AGB, die dem Vertragspartner bei Vertragsschluss vorliegt.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Röser: Rudolf Röser Verlag und Informationsdienste AG
- 1.2. Verzeichnisse: Alle Auskunftsmedien jeglicher Art
- 1.3. Der Begriff der „Veröffentlichung“ bezeichnet die Werbung in einem Verzeichnis.

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verzeichnisse, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bedingungen für einzelne Verzeichnisse etwas anderes ergibt.
- 2.2 Maßgeblich für das Vertragsverhältnis sind die AGB zum Stand des Vertragsschlusses. Dieser ist auf dem Auftragschein vermerkt. Die Geschäftsbedingungen sind in der aktuellen Version unter www.roeser-medienhaus.de/agb jederzeit abrufbar oder können auf Wunsch unter agb@roeser-online.de in gedruckter Version angefordert werden. Ältere Versionen der AGB können vom Auftraggeber jederzeit kostenfrei unter agb@roeser-online.de in gedruckter Variante angefordert werden.
- 2.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wäre ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers der Auftrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

3. Laufzeit

- 3.1 Die Laufzeit des Auftrages beträgt in der Regel 12 Monate und orientiert sich an der Laufzeit des jeweiligen Printverzeichnisses.
- 3.2 Erteilt der Auftraggeber den Auftrag als Mehrjahresauftrag (Abonnement), beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate ab Vertragsschluss. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der (ggf. verlängerten) Laufzeit jeweils automatisch um eine weitere Laufzeit von 12 Monaten, wenn der Auftraggeber oder Röser den Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen vor Ende der jeweiligen Laufzeit durch Übermittlung einer entsprechenden Erklärung in Schrift- oder Textform kündigen.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der Verlag/Röser ist berechtigt, die Print- und/oder elektronische Ausgabe des Kommunikationsverzeichnisses und entsprechende Internetportale zu verändern, zu erweitern oder einzustellen.
- 4.2 Der Werbeeintrag tritt an die Stelle des Standardeintrags oder Selbsteintrags des Telekommunikationsteilnehmers mit gleichem Suchwort und gleicher Rufnummer und/oder mit gleichem Suchwort und gleicher Telefaxnummer, wenn das Suchwort und mindestens eine Telefonnummer im bestellten Werbeeintrag übereinstimmt.
- 4.3 Die Platzierung der gebuchten Werbung/des Eintrags wird von Röser bestimmt - bei elektronischen Ausgaben innerhalb der Möglichkeiten, die die entsprechenden Plattformen bieten. Sollte die Werbefläche während der Vertragsdauer verändert werden oder entfallen, ist Röser nicht länger zur Leistung verpflichtet.
- 4.4 Soweit einzelne Leistungsbestandteile vertraglich nicht näher geregelt sind, steht Röser das Recht zu, diese gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 4.5 Der Auftragsumfang beinhaltet auch die Weitergabe der Daten an Telefonauskunftsdienste. Der Auftrag beinhaltet das Bemühen um größtmögliche Reichweite durch Weitergabe der Daten an Reichweitenkooperationspartner, wie z.B. Golocal, GoYellow u.a.

5. Kündigung

5.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes besteht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung: Röser ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn

5.1.1 der Auftraggeber gegen gesetzliche Verbote oder in sonstiger Weise gegen seine Pflichten, insbesondere aus Absatz 7 verstößt.

5.1.2 der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung trotz Mahnung nicht entrichtet.

5.1.3 vor Eingang der vollständigen Bezahlung bei Röser begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen, insbesondere wenn ein Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder

5.1.4 eine nach derzeitigem Stand nicht vorherzusehende grundlegende Änderung der rechtlichen oder technischen Standards oder andere Umstände eintreten, die es Röser unzumutbar machen, die vertragliche Leistung zu erbringen.

5.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5.4 In den Fällen von 4.1.1 bis 4.1.3 ist Röser berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Röser muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was Röser infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

5.5 Im Falle des 4.1.4 hat der Auftraggeber für bis zum Zeitpunkt der Kündigung von Röser erbrachten Leistungen die Vergütung in voller Höhe zu entrichten.

5.6 Nach Vertragsende ist Röser zur Löschung sämtlicher Materialien und Leistungsinhalte berechtigt. Röser kann aber nach eigenem Ermessen auch über das Vertragsende hinaus Materialien und Leistungsinhalte im vertragsgegenständlichen Buch/Verzeichnis und/oder in anderen, auch elektronischen Verzeichnissen und Informationsdiensten verbreiten und zugänglich machen.

6. Vergütung

6.1 Es gelten die jeweils aktuellen Preislisten von Röser.

6.2 Der Rechnungsbetrag ist zum vereinbarten Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Das vertraglich vereinbarte Nettoentgelt erhöht sich um den Umsatzsteuerbetrag, der im Zeitpunkt der Leistungsvollendung gesetzlich geschuldet ist.

6.3 Nimmt der Auftraggeber einen bereits erteilten Auftrag zurück, ohne gesetzlich oder vertraglich hierzu berechtigt zu sein, ist Röser berechtigt, dem Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 40 % des Auftragswerts in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden nicht oder nur in einem die Pauschale wesentlich unterschreitenden Betrag entstanden ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich den konkret von ihm nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

6.4 Das Recht, anstelle der Pauschale einen ggf. höheren, konkreten Schadensersatzanspruch geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Änderungswünsche

Röser setzt dem Auftraggeber eine Frist zur Lieferung der für die Veröffentlichung erforderlichen Unterlagen. Liefert der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist, wird die konkrete Form der Veröffentlichung von Röser bestimmt. Was rechtzeitig ist, bestimmt Röser.

8. Unzulässige Inhalte

8.1 Der Auftraggeber allein trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit sämtlicher für die Insertion zur Verfügung gestellten Unterlagen und der beabsichtigten Veröffentlichung.

8.2 Es ist insbesondere ausschließlich Sache des Auftraggebers berufs-, wettbewerbs-, urheber-, namens- und markenrechtliche Fragen sowie Fragen bezüglich der Preisangabe gemäß § 66 a TKG (Premium-Dienste-Rufnummern, Auskunftsdienste, etc.) vor Erteilung des Auftrags zu prüfen. Röser ist zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

8.3 Der Auftraggeber stellt Röser sowie die DTM Deutsche Tele Medien GmbH von allen etwaigen berufs-, wettbewerbs-, urheber-, namens- und markenrechtlichen sowie sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die vom Auftraggeber übermittelten Inhalte Rechte Dritter verletzen, es sei denn, die Rechtsverletzung ist allein

auf das Verschulden von Röser zurückzuführen. Diese Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang.

8.4 Für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund der vom Auftraggeber übermittelten Inhalte, behält sich Röser vor, den Eintrag vorläufig aus allen Verzeichnissen heraus zu nehmen, ohne dass dies zu einer Rückerstattung oder Reduzierung der Vergütung führt. Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 7 Tagen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass der Anspruchsteller keine Ansprüche mehr gegen Röser erhebt. Gelingt dieser Nachweis, so wird der Auftraggeber wieder in den entsprechenden Verzeichnissen aufgenommen.

8.5 Röser behält sich vor, Aufträge bzw. Werbetexte im Rahmen eines bestehenden Vertrages wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags zurückzuweisen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder Anordnungen der Deutschen Telekom AG (Telekom) bzw. der DTM Deutsche Tele Medien GmbH verstößt.

9. Mängelrüge

Ist die in Auftrag gegebene Veröffentlichung ganz oder teilweise nicht aufgenommen, inhaltlich verändert oder auf sonstige Weise fehlerhaft, hat der Auftraggeber einen Mangel binnen eines Monats seit erfolgter Veröffentlichung gegenüber Röser schriftlich zu rügen, anderenfalls erlischt ein etwaiger Mängelanspruch.

10. Haftung

10.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet Röser für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Röser im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn Röser durch einfache Fahrlässigkeit mit seiner Leistung in Verzug geraten ist, wenn seine Leistung unmöglich geworden ist oder wenn Röser eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

10.4 Röser bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

11. Konkurrenzausschluss

Konkurrenzausschluss wird im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Interessenten nicht gewährt.

12. Verjährung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

12.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und Produkthaftung sowie bei der Verletzung von Leben, Leib, Körper und Gesundheit gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.2 Röser ist berechtigt, die Ausführung eines Auftrags im Wege des Zurückbehaltungsrechts abzulehnen, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines Vorauftrages in Verzug ist.

12.3 Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Datenschutz

Röser weist darauf hin, dass die Rudolf Röser Verlag und Informationsdienste AG, Fritz-Erler-Str. 25, 76133 Karlsruhe, folgende personenbezogene Daten vom Auftraggeber verarbeitet:

Vor- und Zuname, postalische Adresse, E-Mail-Adresse, Webadresse, Telefonnummer, Rechnungsdaten, Bankverbindung. Diese Daten werden von Röser für eigene

Geschäftszwecke im Rahmen der Geschäftsabwicklung, insbesondere zur Auftragserfassung und -bearbeitung sowie zur Rechnungsstellung verwendet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzinformationen entnehmen, mit denen wir unsere Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO erfüllen und die Sie auch unter www.roeser-medienhaus.de abrufen können.

14. Schriftformklausel, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

14.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon nicht berührt.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.4 Erfüllungsort ist Karlsruhe.

14.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder sein Wohnsitz unbekannt oder im Ausland ist.

Stand 01.08.2025